

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

§1 ALLGEMEINES

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns im Einzelfall schriftlich bestätigt werden. Etwaige Abweichungen gelten nicht für spätere Geschäfte.
2. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung nach den nachstehenden Allg. Verkaufs-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung. Nicht bestätigte mündliche Abmachungen gelten als nicht getroffen.
3. Anders lautende Bedingungen unserer Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Selbst wenn in einer Bestellung bzw. in einem Auftrag von Kunden anders lautende Bedingungen genannt werden, verpflichten wir uns nicht ohne unsere schriftliche Anerkennung. Eine Beauftragung für eine Leistung oder Lieferung gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.
4. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der nachstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

§2 PREISE

1. Zur Preisermittlung werden die am Tag der Angebotsabgabe gültigen Gestehungskosten zu Grunde gelegt. Tritt eine Erhöhung dieser Kosten in der Zeit ein, die zwischen der Abgabe des Angebotes und der Ausführung des Auftrages liegt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Ausführungspreises vorzunehmen, sofern nicht Festpreise vereinbart sind.
2. Abgaben und Verordnungen, welche aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen zwischen Angebotsabgabe und Auftragsdurchführung oder während der Ausführung des Auftrages in Kraft treten und die Leistungen in irgendeiner Form mittel- oder unmittelbar verteuern, gehen jedoch in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
3. Evtl. Mehrkosten in der Abfuhr bzw. in der Beseitigung, die auf falsche Deklaration des Abfalls, oder der Firma Schürmann nicht bekannt gegebene Beimischungen/Verunreinigungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Preisänderungen der Deponien bzw. Beseitigungsanlagen, die die im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Abfallstoffe und deren Deponie-, Beseitigungspreise betreffen, oder evtl. anfallende Sondergebühren, sind von dem Auftraggeber zu zahlen und berühren nicht die Gültigkeit des Dienstleistungsvertrages.
5. Sämtliche Angebote verstehen sich bis zu unserer schriftlichen Bestätigung freibleibend.
6. Alle von uns genannten Preise sind Nettopreise ausschließlich der Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem am Tage der Rechnungsgestellung gültigen Satz hinzugerechnet.

§3 LEISTUNG

1. Die Übernahme von Aufträgen erfolgt - auch bei Vorauszahlung - unter dem Vorbehalt der Leistungsmöglichkeit zum Zeitpunkt der Ausführung. Diese ist insbesondere abhängig von Anordnungen und Genehmigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden.
2. Wird seitens des Kunden eine Leistung oder Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben, so ist dieser für uns nur verbindlich, wenn er ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Wir sind stets bemüht, dieser Aufforderung nach Möglichkeit nachzukommen, ohne jedoch eine Haftung hierfür zu übernehmen. Infolgedessen sind Ansprüche auf Schadensersatz und Verzugszinsen, sowie Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Leistung oder Lieferung ausgeschlossen.
3. Unvorhergesehene Hindernisse, insbesondere Veränderungen gesetzlicher Grundlagen, Abänderungen behördlicher Genehmigungen, sowie Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen berechtigen uns zur Hinausschiebung, Aufhebung oder Abbruch übernommener Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen. Sollte ein vorgenanntes Ereignis eintreten, so ist der Kunde nicht berechtigt, evtl. Schadensersatzansprüche oder kostenlose Ersatzleistungen zu beanspruchen.
4. Treten bei der Ausführung eines Auftrages unvorhergesehene Verzögerungen und/oder Kosten auf, oder Verunreinigungen oder toxische Belastungen auf, zu deren Transport wir nicht berechtigt sind, bzw. welche wir nicht zu vertreten haben, besitzen wir das Recht einer Nachkalkulation oder Rücktritt vom Vertrag. Bis dahin angefallene Leistungen sind zu zahlen. Im Falle unangemessener Verzögerung seitens des Auftraggebers sind wir zum Rücktritt der übernommenen Verpflichtungen berechtigt. Etwaige aufgelaufene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Im Falle einer Dienstleistung auf dem Gelände des Auftraggebers hat dieser für eine ordnungsgemäße und behinderungsfreie Durchführung Sorge zu tragen, sowie eine Befahrbarkeit des Geländes. Unser Personal ist berechtigt, Auftragsdurchführungen abzulehnen, welche eine direkte Gefahr von Sachbeschädigungen und für ihre leibliche Gesundheit beinhalten.

§4 BEANSTANDUNGEN

1. Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Erhalt auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschlieferung oder Minderungen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort gebracht wurde. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Gefahrenübergang bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung 12 Monate.

§5 ZAHLUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen.
2. Skontovergütungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch die noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Außerdem werden von uns Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich zulässigen Zinssatzes berechnet. Die vorgenannten Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangenannten Fällen eine Stundung gewährt wird.
3. Bei Verzug von vereinbarten Abschlagzahlungen sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen und für die Fortführung des Auftrages Vorauszahlungen zu verlangen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Ansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft und wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§6 BEHÄLTER

1. Von uns zur Verfügung gestellte Behälter dienen nur der Sammlung und dem Transport der vereinbarten Abfälle bzw. Stoffe.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Behälter pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden an den Behältern und für Schäden, die durch die Behälter hervorgerufen werden, soweit sie nicht durch uns beim Umgang mit diesen Behältern verursacht wurden. Insbesondere haftet er auch für alle Schäden, die mittel- oder unmittelbar durch zweckentfremdende Behandlung oder Verwendung der Behälter entstehen.
3. Die Abfuhr der zur Verfügung gestellten und im Dienstleistungsauftrag aufgeführten Behälter oder Abfallstoffe erfolgt ausschließlich durch uns oder durch einen von uns beauftragten Unternehmer.
4. Die Behälter sind vom Vertragspartner zum vereinbarten Leerungstermin an einer geeigneten Stelle so aufzustellen, dass eine Leerung durch unser Spezialfahrzeug reibungslos vorgenommen werden kann. Die Begrenzung des Füllgewichtes der Behälter darf nicht überschritten werden. Der Abfall darf im Behälter nicht eingestampft, eingeschlämmt oder verbrannt werden.

§7 EIGENTUMSVORBEHALTE

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Der Hingabe eines Schecks oder Wechsels gilt bis Einlösung der Papiere nicht als Zahlung.
2. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware oder Leistung, so tritt er hiermit schon jetzt - bis zur fälligen Tilgung aller Verbindlichkeiten uns gegenüber - die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.
3. Bei Eingriffen von Gläubigern des Kunden, insbesondere bei Pfändungen der gelieferten Gegenstände oder ausgeführten Leistungen oder der uns abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Auch trägt er die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe, wenn diese Kosten nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.

§8 ERFÜLLUNGORT

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Vlotho. Als Gerichtsstand gilt Bad Oeynhaus als vereinbart.

Schürmann Abfallbeseitigung GmbH